

Promotionsschwindel.

- (1) Wer in einem auf die Erlangung des akademischen Grades eines Doktors gerichteten Verwaltungsverfahren einer Hochschule im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes falsche Angaben darüber macht, dass er seine Dissertation selbständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass er seine Dissertation nicht bereits einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat oder dass er sich nicht bereits einem solchen Verfahren an einer anderen Hochschule unterzogen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Hat der Täter den in den Fällen von Absatz 1 erlangten akademischen Grad bei seiner Bewerbung um öffentliche Ämter oder Rechte aus öffentlichen Wahlen gebraucht, kann das Gericht neben einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 Strafgesetzbuch).